



Gemeinsame Stellungnahme

Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund

Öffentliche Anhörung zu Vorlagen zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie auf BT-Drucksachen 21/8027, 21/8139, 21/8111

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Berlin, den 01.10.2026

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (BT-Drucksache 21/8027)

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bedanken sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie Stellung nehmen zu können. Wir knüpfen dabei an unsere Stellungnahme vom April 2026 zum Referentenentwurf an.

I. Grundsätzliches

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (BT-Drucksache 21/8027 vom 16. September 2026) steht im Zeichen der Entbürokratisierung. Das Anliegen der Vereinfachung und Entlastung teilen wir ausdrücklich.

Der fortschreitende Klimawandel macht eine Steigerung der Energieeffizienz und das Einsparen von Energie zu einer drängenden gesamtgesellschaftlichen Aufgabe.

Die kommunalen Liegenschaften mit über 180.000 Gebäuden (Rathäuser, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Sporthallen, etc.) sowie über 2 Millionen kommunalen Wohnungen bieten hierbei große Potentiale.

Um die kommunalen Haushalte mittel- und langfristig zu entlasten und einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten, ergreifen die Kommunen bereits seit vielen Jahren weitreichende Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz. Weitere bürokratische Hürden im Bereich der Steigerung der Energieeffizienz würden die Kommunalverwaltungen allerdings hemmen. Mit Blick auf die weitere Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie ist daher zwingend auf einen praxisgerechten Vollzug sowie darauf zu achten, die Richtlinienvorgaben 1:1 umzusetzen und keine weiteren bürokratischen Belastungen aufzubauen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die vorgesehene Ausnahme der Kommunen von den Verpflichtungen des § 6 EnEfG-E.

Wir begrüßen zudem, dass die Bundesregierung wesentliche Hinweise aus unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf aufgegriffen hat (siehe § 6c EnEfG-E und § 67 VgV-E). Auf einige weiterhin bestehende Punkte gehen wir nachfolgend ein.

II. Im Einzelnen

Zu § 5 EnEfG-E – Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle

Es bleibt klarzustellen, was unter dem Begriff der „juristischen Personen“ im Sinne der Regelung zu verstehen ist. Insbesondere ist offen, ob hierunter sämtliche juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und damit auch die Kommunen fallen. Die Gesetzesbegründung nennt weiterhin ausdrücklich nur den Bund und die Länder, ohne die kommunale Ebene eindeutig zu adressieren. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext oder zumindest in der Begründung.

Zu § 6 EnEfG-E – Energieeinsparverpflichtung öffentlicher Einrichtungen

Zu § 6 Abs. 1 EnEfG-E

Die Orientierung der jährlichen Einsparverpflichtung an den europäischen Mindestvorgaben (1,9 Prozent statt bislang 2,0 Prozent) begrüßen wir weiterhin ausdrücklich. Sie trägt den erheblichen praktischen und finanziellen Herausforderungen Rechnung, vor denen insbesondere die Kommunen stehen. Positiv sehen wir auch, dass der Entwurf nunmehr die Möglichkeit eines Zusammenschlusses zu einer Gemeinschaft auch über das Energieverbrauchsregister vorsieht.

Zu § 6 Abs. 9 EnEfG-E

Der Gesetzentwurf sieht eine ausdrückliche **Ausnahme der Kommunen von den Verpflichtungen** nach **§ 6 Abs. 9 EnEfG-E** vor. Die Ausnahme der Kommunen begrüßen wir weiterhin ausdrücklich. Angesichts der angespannten kommunalen Haushaltslage, der Personalknappheit sowie der bislang fehlenden finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen wäre eine Umsetzung vielfach kaum leistbar.

Die Reichweite der Regelung ist allerdings weiterhin begrenzt. Unklar bleibt, wie Kommunen zu behandeln sind, wenn sie in anderer Gestalt auftreten, etwa als Zweckverband (z. B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) oder in einer privatrechtlichen Unternehmensform. Ein Zweckverband ist als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts keine „Kommune“ im Sinne des § 6 Abs. 9 EnEfG-E. Ob er „öffentliche Einrichtung“ im Sinne des § 2 Nr. 16 EnEfG-E (Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791) ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und verursacht erheblichen Prüfaufwand.

Wir regen daher weiterhin an, die Regelung dahingehend zu erweitern, dass Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse, gleich welcher rechtlichen Struktur, vom Anwendungsbereich klar erfasst werden.

Die beschriebene Problematik zeigt sich auch in **§ 8 EnEfG-E**. Hier werden Unternehmen zur Errichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen verpflichtet. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geht hierbei vom europäischen Unternehmensbegriff aus. Ein kommunaler Zweckverband, der kein Energie- und Umweltmanagementsystem gem. § 6 Abs. 5 EnEfG-E errichten muss, würde jedoch unter den Unternehmensbegriff des § 8 EnEfG-E fallen und folglich doch ein Energie- und Umweltmanagementsystem einrichten müssen. Dies ist nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht.

Insofern ist eine entsprechende **Befreiung kommunaler Zusammenschlüsse und anderer kommunaler Unternehmensformen grundsätzlich notwendig**. Die Verschiebung der Umsetzungsfrist auf Oktober 2027 mag zwar kurzfristig entlastend wirken. Gleichwohl erscheint fraglich, ob der dadurch gewonnene Zeitraum ausreichend bemessen ist. Mit Blick auf die noch erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen auf Länderebene halten wir einen weitergehenden zeitlichen Puffer für erforderlich.

Zu § 6a EnEfG-E – Datenerfassung; Energieverbrauchsregister

Gegenüber dem Referentenentwurf sind die Fristen für die Datenübermittlung nicht entschärft, sondern vorverlagert worden. Die Länder sollen nach § 6a Abs. 3 nunmehr erstmals für das Jahr 2025 und jährlich bis zum 30. September (zuvor: 1. November) an die Bundesstelle für Energieeffizienz übermitteln. Um dies leisten zu können, müssen die Länder auf die Kommunen zurückgreifen, sodass diese mittelbar zu einer Berichterstattung verpflichtet werden. Eine Erhebung und Plausibilisierung der Daten ist bis zum 30. September faktisch kaum möglich, zumal die Verbrauchsdaten, etwa bei angemieteten Gebäuden, häufig erst nach Abschluss der Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen vorliegen. Auch die Vermieter sollen ihre Verbrauchsdaten nunmehr bereits bis zum 31. August (zuvor: 1. Oktober) übermitteln. Dies widerspricht dem Entbürokratisierungsziel. Wir teilen die Kritik des Bundesrates (Stellungnahme Nr. 18, 19 und 29 e) und nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung die Frist für das Jahr 2026 selbst nicht mehr für realistisch hält. **Wir fordern, die Fristen so zu bemessen, dass sie tatsächlich erfüllbar sind**, mindestens den 1. November beizubehalten und den Übergangszeitraum der Richtlinie (bis 11. Oktober 2027) auszuschöpfen.

In der Regelung nach **§ 6a Abs. 3 EnEfG-E** für kleinere Gebietskörperschaften (bis 5.000 bzw. bis 50.000 Einwohner) wird weiterhin nur auf „öffentliche Einrichtungen“ Bezug genommen, nicht auf die Kommune als Gebietskörperschaft selbst. Insoweit bestehen erhebliche Auslegungsschwierigkeiten. Bezugspunkt muss grundsätzlich die Kommune als Gebietskörperschaft selbst sein. Zudem wurde die bislang eindeutig formulierte Ausnahme im Referentenentwurf („ausgenommen sind“) im Regierungsentwurf durch eine Kann-Regelung („können ... berücksichtigt werden“) ersetzt. Damit ist nicht mehr eindeutig geregelt, dass die Gesamtendenergieverbräuche der betreffenden Gebietskörperschaften in den genannten Übergangszeiträumen unberücksichtigt bleiben. **Die im Referentenentwurf vorgesehene Ausnahme sollte daher beibehalten und entsprechend eindeutig geregelt werden.**

Die **Datenerfassung für die Meldung der Endenergieverbräuche im öffentlichen Sektor** unterteilt sich in die drei Teilsektoren Gebäude, Prozesse und Mobilität und umfasst darunter ein umfangreiches Gebäude-, Fuhrpark- und Prozesskataster. Im Folgenden wird die Berichtspflicht für die Gebäudedaten aufgezeigt (vgl. Anlage 1 zu § 6a EnEfG-E). Bei der Durchsicht der Sektoren, die in der Anlage 1 aufgelistet sind, wird deutlich, wie hoch der Mehraufwand der Kommunen ist, wenn für jedes öffentliche Gebäude der Kommune und ihre weiteren Einrichtungen ein umfangreiches Gebäudekataster mit Stromverbrauch, Energieverbrauch und Energieträger für Wärme und jeglichen sonstigen Energieverbrauch aufgelistet wird. Das angestrebte Fuhrpark- und Prozesskataster sieht in der Auflistung der Anlage 1 ebenfalls umfangreich aus.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen, die die Länder den Kommunen aufgeben, unter Beachtung des **Konnexitätsgrundsatzes** vollumfänglich finanziell ausgeglichen werden. Landkreise, Städte und Gemeinden haben in den vergangenen Jahren im Übrigen bereits zahlreiche Maßnahmen zur Steigerung des Energieeffizienz ergriffen. Um auch in

Zukunft die Sanierungsziele zu erreichen, muss die **Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude** langfristig und auf hohem Niveau verstetigt werden.

Zu § 6c EnEfG-E – Erwerb oder Anmietung bestehender Gebäude durch Auftraggeber nach § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Wir begrüßen, dass unsere Anregungen zu § 6c teilweise aufgegriffen wurden: Die Ausnahme in Absatz 4 stellt nunmehr auf die technische Nichtdurchführbarkeit ab und entspricht damit der berechtigten Fassung der Richtlinie. Zudem ist die Pflicht als Soll-Vorschrift ausgestaltet und auf „neu gemietete“ Gebäude beschränkt.

Weiterhin nicht berücksichtigt sind folgende Anliegen:

- Die Anforderungen der Richtlinie beziehen sich lediglich auf beheizte und/oder gekühlte Gebäude (Art. 6 der Richtlinie). Dies ist klarstellend im Wortlaut zu ergänzen.
- Die Anknüpfung an die niedrigen vergaberechtlichen Schwellenwerte für Dienstleistungsaufträge (Absatz 3) ist nicht nachvollziehbar. Die Beschaffung eines bestehenden Gebäudes wäre, ließe man die Ausnahme des § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB außer Betracht, als Bauleistung mit einem entsprechend höheren Schwellenwert einzuordnen. Ein Verweis auf die entsprechende Anwendung der vergaberechtlichen Vorgaben zu Schwellenwerten und zur Schätzung der Auftragswerte wäre ausreichend und präziser als deren Wiedergabe im Text.

Wir regen weiterhin an, die Kommunen auch aus dem Anwendungsbereich des § 6c auszunehmen.

Zu § 8 EnEfG-E – Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

§ 8 EnEfG-E verpflichtet Unternehmen zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. Die **Erhöhung der Schwellenwerte von 7,5 GWh auf 23,6 GWh** wird ausdrücklich begrüßt. Es besteht jedoch weiterhin Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Unternehmensbegriffs. Insbesondere ist unklar, ob auch kommunale Eigen- und Regiebetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit erfasst sind. Zudem sollte klargestellt werden, dass Kommunen selbst nicht unter den Unternehmensbegriff fallen und somit nicht verpflichtet sind, ein entsprechendes Managementsystem einzurichten. Ein kommunaler Zweckverband, der nach § 6 Abs. 5 EnEfG-E kein Managementsystem einrichten müsste, würde andernfalls unter den Unternehmensbegriff des § 8 EnEfG-E fallen und doch ein solches System einrichten müssen. Dies ist nicht sachgerecht. Eine entsprechende Befreiung kommunaler Zusammenschlüsse und anderer kommunaler Unternehmensformen ist daher notwendig.

Zu Artikel 3, 4 und 5

Angesichts der hohen Komplexität des Vergaberechts dürfen die Neuregelungen zur Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Produkte nicht über die Anforderungen der EU-Energieeffizienzrichtlinie bzw. der EU-Vergaberichtlinien hinausgehen. Wir begrüßen daher, dass die Vorgaben zur Angabe von Energieverbrauchsdaten und zur Berücksichtigung der Energieeffizienz als Zuschlagskriterium nunmehr überwiegend als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind (z. B. § 67 Abs. 5 VgV-E). Dies belässt den Vergabestellen die notwendigen Abwägungsspielräume. Wir bitten, diese Systematik beizubehalten.

Ebenfalls begrüßen wir, dass die Ausnahmeregelung des § 67 Abs. 6 VgV-E (zuvor Abs. 9) nunmehr um die „technische Nichtdurchführbarkeit“ ergänzt wurde. Bedauerlicherweise wurde

jedoch unser Vorschlag nicht übernommen, die Ausnahmen mit Bezug zur öffentlichen Sicherheit weiter zu fassen. Wir schlagen vor, nicht auf eine „erhebliche Gefahr“ abzustellen, sondern den Satz folgendermaßen zu formulieren: „Die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn ihre Einhaltung **die öffentliche Sicherheit schwächen oder die Reaktion auf Notlagen** im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigen würde.“ Aktuell sind die im Gesetzentwurf benannten Ausnahmen weiterhin enger gefasst, als es die Richtlinie zulässt. Wir bitten um eine entsprechende Anpassung.